

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Fronreute, Schwommengasse 2, 88273 Fronreute	
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Oliver Spieß	
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Elektro Schneider GmbH, Herr Dipl. Ing. Florian Schneider, Kirchmoosstraße 3, 88353 Kißlegg	
Zwecke der Datenverarbeitung,	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Anmeldung zur Kommunalen Schulkindbetreuung an den Grundschulen erhoben..	
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Betreuung gespeichert.	1
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden an das Steueramt der Gemeinde Fronreute weitergeleitet. Dort werden Sie mit dem Fachprogramm CIP zum Zwecke der Festsetzung und Verbuchung der Gebühren verarbeitet. Weiter werden die Personendaten an die Mitarbeiter der Gemeinde Fronreute weitergeleitet, welche die Kommunale Schulkindbetreuung an den Grundschulen durchführen.	2
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkungen der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie haben die Möglichkeit, nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einzulegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.	
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschl. Profiling		3
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Ihre personenbezogenen Daten stellen Sie freiwillig zum oben genannten Zweck bereit. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann die Anmeldung zur Kommunalen Schulkindbetreuung nicht erfolgen und damit die Betreuung nicht durchgeführt werden.	4 5
Werden Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben, besteht eine Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO.		6
Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten	<p>Der Verarbeitung der zum oben genannten Zweck bereitgestellten personenbezogenen Daten stimme ich zu.</p> <p>Name des Kindes: _____</p> <p>_____</p> <p>Fronreute, Datum, Unterschriften</p>	7

Anmerkungen

Eine Informationspflicht nach Art. 13 / 14 DSGVO besteht nicht, soweit diese nach § 8 E-LDSG beschränkt ist. Das gilt insbesondere, wenn die Information die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten gefährden, die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Daten zum Schutz der Betroffenen oder anderer Personen geheim gehalten werden müssen (§ 8 Abs. 1 E-LDSG).

Vor der Information über die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft, die Polizei, den Verfassungsschutz und die Finanzverwaltung, dem BND, dem MAD und des BMVg, ist diesen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 8 Abs. 2 E-LDSG).

¹ Steht das Ende der Datenspeicherung nicht fest, soll ein Kriterium dafür angegeben werden (z.B. Bewerberdaten „bis zum Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens“).

² Sollen die erhobenen personenbezogenen Daten an andere Stellen weitergegeben werden, sind die Empfänger hier anzugeben: wenn möglich der konkrete Empfänger (z.B. „das für Sie zuständige Finanzamt“) oder eine Kategorie von Empfängern (z.B. „Gesundheitsbehörden“). Auf Auftragsdatenverarbeiter sind Empfänger i.S.v. Art. 4 Nr. 9 DSGVO.

³ Profiling ist nach Art. 4 Nr. 4 DSGVO automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte, z.B. bezüglich der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Gesundheit, des Verhaltens, des Aufenthaltsorts, ... einer Person zu analysieren oder vorherzusagen. Relevant vor allem bei Videoüberwachung.

⁴ Über die Folgen einer Verweigerung der Angabe personenbezogener Daten ist zu informieren. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Angaben zu machen, kann nach Maßgabe der Spezialnorm dazu ein Bußgeld und / oder Zwangsgeld verhängt werden. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, kann die Folge sein, dass eine Einrichtung nicht benutzt oder eine Dienstleistung nicht in Anspruch genommen werden kann (z.B. Anmeldung zur Kindertagesstätte „kann Ihr Kind in unsere Einrichtung nicht aufgenommen werden“).

⁵ Sind die Angaben freiwillig, empfiehlt sich eine entsprechende Formulierung, z.B. „Sie sind nicht verpflichtet...“ oder „Die Angaben sind freiwillig...“

⁶ Diese Information kann entsprechend gestaltet werden.

⁷ Die Information zur Datenerhebung kann, muss aber nicht durch Unterschrift quittiert werden. Wenn die Datenschutzhinweise auf Online-Formularen eingesetzt wird, wäre die Unterschrift mit besonderen technischen Anforderungen verbunden. Die Information zur Datenerhebung kann gleichzeitig zur Einholung der Zustimmung genutzt werden, wenn eine solche erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO). Sie muss dann aber klar als Einwilligung erkennbar und von der Datenschutzhinweise unterscheidbar sein (Art. 7 Abs. 2 DSGVO).